

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 91 (1946)
Heft: 36

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. September 1946, Nummer 15

Autor: Imboden, Max

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
6. SEPTEMBER 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Haben Volksschullehrer, welche in der Wiederwahl nicht bestätigt wurden, Anspruch auf einen Ruhegehalt? — Zürich.
Kant. Lehrerverein: 12., 13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes

Haben Volksschullehrer, welche in der Wiederwahl nicht bestätigt wurden, Anspruch auf einen Ruhegehalt?

Von Dr. iur. Max Imboden, Privatdoz. an der Universität Zürich

Sie haben mich beauftragt, Ihnen darüber ein Gutachten zu erstatten, *wie weit nach geltendem Recht einem in der Volkswahl nicht bestätigten Volksschullehrer ein Anspruch auf einen Ruhegehalt zusteht*. Ich gestatte mir, Ihnen nachstehend meine Auffassung mitzuteilen:

1. Weder in den heute massgeblichen noch in den früher geltenden zürcherischen Gesetzen lässt sich eine Vorschrift finden, die einem in seinem Amte nicht bestätigten Volksschullehrer den Ruhegehalt *ausdrücklich* abspricht oder zuerkennt. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift bleibt das hier zu begutachtende Problem eine Auslegungsfrage. Es ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber durch Nichterwähnung dieses besonderen Pensionsgrundes den Ruhegehaltsanspruch materiell verneinen wollte oder ob er die Frage lediglich ungeregelt liess. Würde das erste zutreffen, so hätte der Gesetzgeber durch sein Schweigen einen negativen Entscheid gefällt; würde die zweite Möglichkeit zutreffen, so würde eine Gesetzeslücke vorliegen, die unter Anlehnung an analoge Gesetzesbestimmungen und nach den Grundsätzen der Billigkeit auszufüllen wäre.

2. Gemäss § 22 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (OS 31, 274) hat ein in der regelmässigen Bestätigungswahl nicht wiedergewählter Lehrer Anspruch darauf, dass ihm noch während eines Vierteljahres nach Ablauf der Amtsdauer die bisherige Besoldung weiter entrichtet werde. Es fragt sich, ob diese Vorschrift dahin auszulegen sei, dass in ihr die dem Nichtbestätigten zustehenden Ansprüche *abschliessend* genannt werden. Das ist zu verneinen. Materiell handelt diese Vorschrift nicht vom Ruhegehalt, sondern vom sogenannten Besoldungsnachgenuss. Im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 (OS 27, 224) war die dem heutigen § 22 des Leistungsgesetzes entsprechende Vorschrift (der damalige § 14) nicht unter dem Titel «Ruhegehalt», sondern unter dem Titel «Besoldung bei Nichtbestätigung» zu finden. Das Leistungsgesetz vom 29. September 1912 (Sammelwerk II 1456) änderte diese Systematik im Sinne des heutigen Gesetzes, ohne — wie ausdrücklich betont wurde — am geltenden Rechtszustand *materiell* etwas ändern zu wollen (vergl. Amtsblatt 1912, S. 497). Diese Gesetzesentstehung zeigt, dass der § 22 des Leistungsgesetzes über den Ruhegehhaltsanspruch nichts aussagen will. Eine Bestätigung erfährt diese Auffassung durch die Analogie zum Gesetz

betreffend die Organisation der Evangelischen Landeskirche vom 26. Oktober 1902 (Sammelwerk II 1523). Auch einem nicht wiedergewählten Geistlichen kommt gemäss § 70 des Kirchengesetzes noch während eines Vierteljahres der bisherige Gehalt zu, obwohl der § 67 des Kirchengesetzes — anders als die Schulgesetze — auch die Nichtwiederwahl ausdrücklich als Pensionierungsgrund bezeichnet.

3. Den Ruhegehalt der Volksschullehrer regelt der am 14. Juni 1936 (OS 35, 607) abgeänderte § 17 des Schulleistungsgesetzes. Danach hat derjenige Lehrer unbedingten Anspruch auf einen Ruhegehalt, der nach dreissig Schuljahren mit Bewilligung des Erziehungsrates «aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten» vom Lehramt zurücktritt. Im Sinne einer Ausnahme wird ferner bestimmt, dass ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl von Dienstjahren gewährt werden «könne». Auch bezüglich dieser Vorschrift fragt es sich, ob die Voraussetzungen der Pensionierung *erschöpfend* genannt sind.

Wäre diese Frage ausschliesslich auf Grund des Leistungsgesetzes zu beurteilen, so wäre sie wohl zu bejahen. Im vorliegenden Fall kann nun aber nicht allein auf das Leistungsgesetz abgestellt werden. Es müssen auch die §§ 313* und 314* des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (Sammelwerk II 580) in Betracht gezogen werden. *Ausdrücklich* sind diese Vorschriften bisher nicht aufgehoben worden. Sie stellen daher insoweit noch geltendes Recht dar, als ihnen nicht neuere Erlasse inhaltlich entgegenstehen. Es wird somit zu untersuchen sein, ob das Unterrichtsgesetz in weiterem Umfange einen Ruhegehhaltsanspruch gewährt als das Schulleistungsgesetz (vergl. nachstehend unter a). Sollte das zutreffen, so ist weiter zu prüfen, ob diesen weitergehenden Bestimmungen des Unter-

*) § 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrat mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen usw. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind.

§ 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausserstande gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterem Falle der Ruhegehalt ebenfalls die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

richtsgesetzes nicht Vorschriften neuerer Erlasse entgegenstehen (nachstehend unter b):

a) Der § 313 des Unterrichtsgesetzes enthält nichts, was nicht auch im Leistungsgesetz enthalten ist. Anders der § 314. Weitergehend als § 17 des Leistungsgesetzes bestimmte diese Vorschrift des Unterrichtsgesetzes, dass auch eine Pensionierung jener Volksschullehrer zulässig sei, «welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stande gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen». Diese Bestimmung kann sich nur auf Fälle beziehen, in denen ein Lehrer aus Gründen, die *nicht in seiner Person liegen*, die Lehrtätigkeit nicht fortzusetzen vermag. Darauf weist nicht nur die im Gesetz gewählte Passivform («ausser Stand gesetzt worden») hin. Neben den Alters- und Gesundheitsrücksichten sind praktisch auch gar keine anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründe denkbar, die in der vom Gesetz geforderten zwingenden Weise eine Fortsetzung der Lehrtätigkeit auszuschliessen vermöchten. In Abweichung von § 313 ist sodann für die Pensionierung nach § 314 auch nicht erforderlich, dass die Lehrtätigkeit mindestens dreissig Jahre gedauert hatte (vergl. auch den § 194 des Unterrichtsgesetzes). Dass der § 314 bewusst über die in § 313 bezeichneten ordentlichen Pensionierungsvoraussetzungen hinausgeht, zeigt mit aller Deutlichkeit auch seine Entstehung. Dem regierungsrätlichen Entwurf, der einen Ruhegehalt nur bei «Dienstunfähigkeit» — d. h. bei einem in der Person des Lehrers liegenden zwingenden Hinderungsgrund — gewähren wollte, stellte die vorberatende Kommission eine betont weitergehende, dem heutigen Text entsprechende Vorlage gegenüber (vergl. die beiden Entwürfe von 1859, §§ 339 und 340).

b) Der § 314 steht in seiner ursprünglichen Bedeutung heute noch in Geltung. Die Annahme verbietet sich, er sei durch die späteren Besoldungs- und Leistungsgesetze, welche lediglich eine dem § 313 des Unterrichtsgesetzes entsprechende Umschreibung der Pensionierungsvoraussetzungen enthalten, materiell aufgehoben worden. Noch das Besoldungsgesetz von 1904 enthielt keine selbständigen Vorschriften hinsichtlich des Ruhegehalts. Es begnügte sich damit, in § 13 auf die §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes zu verweisen. Das Leistungsgesetz von 1912 brachte erstmals neben dem Unterrichtsgesetz eine eigene Regelung des Ruhegehaltes. Der § 313 wurde sinngemäss übernommen; gleichzeitig wurden die Voraussetzungen der Pensionierung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten — offenbar in Bestätigung einer bereits befolgten Praxis — dahin erweitert, dass in Ausnahmefällen vom Minimum von 30 Dienstjahren abgesehen werden dürfe. Hingegen fehlte im Leistungsgesetz von 1912 eine dem § 314 entsprechende Regel hinsichtlich der Pensionierung aus anderen als aus Gesundheits- oder Altersgründen. Daraus kann indessen nicht abgeleitet werden, der frühere § 314 sei implicite aufgehoben worden und die Rechtsentwicklung sei somit in dieser Frage hinter den Rechtszustand von 1859 zurückgegangen. Diese Annahme verbietet sich nicht nur mit Rücksicht auf die allgemeine Grundtendenz des Gesetzes von 1912, welches eine *Stärkung*, auf alle Fälle aber keine Schwächung der finanziellen Sicherungen der Volksschullehrerschaft anstrebte (vergl. die Gesetzesberatungen, Kantonsratsprotokolle 1911/14 S. 93 ff). Es steht ihr auch die ausdrückliche Erklärung der Behörden entgegen, die Vorschriften über den Ruhegehalt bringen lediglich eine Bekräftigung des

bisherigen Rechtszustandes (vergl. Amtsblatt 1912, S. 497; Kantonsratsprotokoll 1911/14, S. 139). Das Leistungsgesetz von 1912 kann somit in den Vorschriften über den Ruhegehalt nicht in dem Sinne erschöpfend gewesen sein, als es für den früheren § 314 des Unterrichtsgesetzes keinen Raum mehr liess. Ebensowenig trifft dies für das Leistungsgesetz von 1919 und die Novelle von 1936 zu; die massgeblichen Bestimmungen über den Ruhegehalt wurden durch sie unverändert aus dem früheren Recht übernommen und nur in zwei Nebenfragen (Pensionierungsalter, Ruhegehalt von sog. «Doppelverdienern») ergänzt. Neben dem Leistungsgesetz besteht somit heute noch der in den Pensionierungsvoraussetzungen weitergehende § 314 zu Recht (vergl. auch die offizielle Zusammenstellung der noch geltenden Teile des Unterrichtsgesetzes im Register der am 1. Januar 1945 noch geltenden Gesetzgebung S. 165)*. Wenn ausschliesslich der § 313 des Unterrichtsgesetzes in das Leistungsgesetz übergang, so findet das seine zwangslose Erklärung darin, dass der § 314 einen praktisch seltenen Fall bezeichnet, der in einem Gesetz, das vorab die finanziellen Verpflichtungen von Kanton und Gemeinden gegeneinander abgrenzt und im übrigen keine abschliessende Regelung der Rechtsstellung des Volksschullehrers enthält, nicht unbedingt der Erwähnung bedurfte.

4. Nach § 296 des Unterrichtsgesetzes von 1859 wurden die Volksschullehrer grundsätzlich *auf Lebenszeit* gewählt. Erst die Verfassung von 1869 brachte in Art. 64 den Grundsatz, dass sich die Lehrer alle 6 Jahre einer Bestätigungswahl zu unterziehen haben. Obwohl der § 314 des Unterrichtsgesetzes seinem Wortlaut nach auf die Nichtwiederwahl zutreffen würde — auch in diesem Fall wird ein Lehrer «ausser Stand gesetzt, seine Stelle weiter zu versehen» —, konnte der Gesetzgeber von 1859 die hier zu begutachtende Frage noch nicht geordnet haben. Ebensowenig hat dies der Gesetzgeber von 1904, 1912, 1919 und 1936 getan. Der Art. 314 blieb auch nach 1912, d. h. nach der Aufnahme selbständiger Ruhegehalts-Bestimmungen ins Leistungsgesetz, vorbehalten. Die Rechtslage hinsichtlich des Ruhegehaltes bei Nichtwiederwahl musste damit *vor* 1912 und *nach* 1912 die *gleiche* sein. Lag vor 1912 eine im Sinne der Bejahung der Pensionierungsmöglichkeit auszufüllende Gesetzeslücke vor, so muss dies auch noch für den heutigen Rechtszustand zutreffen. Schliesslich bleibt zu betonen, dass auch der Verfassungsgesetzgeber von 1869, der erstmals den Grundsatz der regelmässigen Wiederwahl der Volksschullehrer aufstellte, sich zur Frage des Ruhegehaltes bei Nichtbestätigung weder direkt noch indirekt ausgesprochen hat. Wohl bestimmte der Art. 64, Abs. 4, der Kantonsverfassung von 1869, dass die «zur Zeit definitiv angestellten Lehrer für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Mass-

*) Die in der offiziellen «Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule», 3. Auflage, Seite 22, Anm. 2, zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes seien durch das Schulleistungsgesetz aufgehoben worden, halte ich für unrichtig. *Welches* Schulleistungsgesetz soll diese Bestimmungen aufgehoben haben? Selbständige Vorschriften über den Ruhegehalt der Volksschullehrer fanden sich erstmals im Gesetz von 1912; somit kann nur dieses das Unterrichtsgesetz modifiziert haben. Dass aber im Jahre 1912 der § 314 des Unterrichtsgesetzes aufgehoben worden sein soll und damit die Rechtsstellung der Volksschullehrer eine Verschlechterung erfahren haben soll, erscheint — wie im Text ausgeführt wurde — angesichts der Grundtendenz der damaligen Gesetzgebung als ausgeschlossen.

gabe der Dienstjahre und Dienstleistungen haben». Daraus darf indessen nicht im Sinne des Umkehrschlusses gefolgert werden, dass einem im Zeitpunkt der Verfassungannahme *noch nicht* definitiv (d. h. noch nicht auf Lebenszeit) angestellten Lehrer bei einer späteren Nichtwiederwahl keinerlei Leistungen ausgerichtet werden sollten. Der Art. 64, Abs. 4, der Verfassung geht weit über den § 314 des Unterrichtsgesetzes hinaus. Ähnlich dem Art. 12 der Kantonsverfassung räumt er dem Nichtwiedergewählten *ohne Rücksicht auf sein Verschulden* einen *festen Entschädigungsanspruch* nach Massgabe der Dienstjahre (nicht eine blossе Anwartschaft auf einen ins Ermessen der Behörden gelegten Ruhegehalt) ein. Diese besondere Verfassungsbestimmung wäre somit selbst dann sinnvoll, wenn dem Nichtwiedergewählten ein Ruhegehalt gewährt werden könnte (vergl. auch Blätter für zürch. Rechtsprechung, Bd. 40, Nr. 58).

5. Die Frage, ob einem nichtwiedergewählten Lehrer ein Ruhegehalt zuerkannt werden kann, weist somit auf eine echte Gesetzeslücke hin. Für den Gesetzgeber von 1859 hat sich das Problem noch gar nicht gestellt, und die nach 1869 erlassenen Schulleistungsgesetze haben es unterlassen, eine Entscheidung zu treffen. Die Ausfüllung dieser Gesetzeslücke muss aus folgenden Gründen im Sinne der *Bejahung der Pensionierungsmöglichkeit* erfolgen:

a) Es entspricht heute einem allgemeinen, in allen anderen Bereichen positivrechtlich anerkannten Prinzip des zürcherischen Beamtenrechtes, einem unverschuldet nichtwiedergewählten Staatsangestellten die Pensionierungsmöglichkeit nicht grundsätzlich abzuspochen. Gemäss ausdrücklicher Vorschrift gilt dieses Prinzip für die Geistlichen (Kirchengesetz § 67), für die Regierungsräte und Oberrichter (§ 13 des Beamtenversicherungsgesetzes vom 12. September 1926; OS 33, 327), für die Mittelschullehrer (§ 21 der Mittelschullehrer-Verordnung vom 10. Januar 1921; OS 32, 44) sowie für die übrigen Gerichts- und Verwaltungsbeamten (Beamtenversicherungsgesetz § 15, Abs. 1 und 2). Einschränkungen sind einzig insofern getroffen, als eine bestimmte Mindestdauer des Angestelltenverhältnisses und mitunter auch eine besondere Zwangslage des Entlassenen — Unmöglichkeit, einen anderen Verdienst zu finden — vorausgesetzt werden. Andererseits geht die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung seit bald 100 Jahren dahin, die rechtliche Stellung der Volksschullehrer (gleich wie diejenige der Geistlichen) *stärker* zu festigen als diejenige der anderen Staatsbeamten. Der innere Grund dieser Bevorzugung liegt einerseits in der geringen Entlohnung der zu einem wesentlichen Teil von den Gemeinden besoldeten Lehrer und Geistlichen. Andererseits wird auch die Ueberlegung mitgespielt haben, dass Lehrer und Geistliche ihre beruflichen Kenntnisse praktisch *nur* im Staatsdienst zu verwenden vermögen; eine Entlassung trifft sie daher im allgemeinen härter als andere Beamte. Noch beim Erlass des Beamtenversicherungsgesetzes von 1926 wurde vom Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die den Verwaltungs- und Gerichtsbeamten zuerkannten Ansprüche und Sicherungen vorläufig nur einen Teil der den Lehrern und Geistlichen zustehenden Leistungen darstellen (Amtsblatt 1926, S. 131 und 774/75). Würde die Pensionierungsmöglichkeit bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Lehrers grundsätzlich verneint, so wären aber die Volksschullehrer

schlechter gestellt als die anderen Beamtenkategorien. Das wäre unvereinbar mit der von der zürcherischen Beamtengesetzgebung als Ganzes befolgten Tendenz.

b) Zum gleichen Ergebnis führt eine sinngemässe Weiterbildung derjenigen Grundsätze, denen der Gesetzgeber im Jahre 1859 — in einem Zeitpunkt, als die Lehrer noch auf Lebenszeit angestellt wurden — Ausdruck gab. Wie dargelegt wurde, bezieht sich der § 314 des Unterrichtsgesetzes auf Hinderungsgründe, die (wie z. B. die Aufhebung einer Lehrstelle) nicht in der Person des Lehrers begründet liegen. Wollte der Gesetzgeber von 1859 einen Lehrer aber selbst bei einer auf gesetzlichem Wege zustande gekommenen Aufhebung des Lehramtes finanziell gesichert wissen, so hätte er umso mehr veranlasst sein müssen, bei einer unverschuldeten, eventuell überhaupt unmotivierten Wegwahl des *Amtsinhabers* dem Entlassenen einen Ruhegehalt zuzuerkennen. Dass das Unterrichtsgesetz bei sinngemässer Uebertragung auf die durch Einführung der regelmässigen Bestätigungswahl neu geschaffene Situation in diesem Sinn auszulegen ist, ergibt sich auch aus den Vorschriften der Mittelschullehrerverordnung und deren Handhabung. Als blossе *Verordnung* dürfte dieser Erlass nur die im Gesetz — im Unterrichtsgesetz und im Schulleistungsgesetz — enthaltenen Grundsätze präzisieren. So verweist denn einerseits der § 20 der Mittelschullehrerverordnung hinsichtlich des Ruhegehaltes ausdrücklich auf die für die Volksschullehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Andererseits aber ist in § 21, Abs. 1, der Verordnung der Ruhegehaltsanspruch eines unverschuldet nicht wiedergewählten Lehrers ausdrücklich vorbehalten worden, ja in der Praxis — und sie ist durch § 21, Abs. 3, vorgezeichnet — ist selbst einem aus eigenem Verschulden in seinem Amte nicht bestätigten Mittelschullehrer ein Ruhegehalt zuerkannt worden (Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 1945).

c) Auch aus dem Art. 64 der Kantonsverfassung lässt sich etwas anderes nicht ableiten. Insbesondere ginge es nicht an, dahin zu argumentieren, die freie Ausübung des dem Volke übertragenen Bestätigungsrechtes erfordere, dass die Wegwahl eines Lehrers für die Allgemeinheit keine finanzielle Belastung bedeute. Die heutige Beamtengesetzgebung ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass die finanziellen Sicherungen im Hinblick auf eine mögliche Nichtwiederwahl bei jenen vollamtlichen Staatsämtern am weitesten gehen, die wie die Regierungsratsstellen ausgesprochen *politisch* besetzte Aemter darstellen und die daher hinsichtlich einer Wiederwahl auch das grösste Risiko bergen (vergl. bezüglich der Regierungsräte den § 13 des Beamtenversicherungsgesetzes). Es lässt sich im Gegenteil der Standpunkt vertreten, dass mit Rücksicht auf die heutigen Anschauungen die grundsätzliche Verweigerung der Pension an einen nicht bestätigten Lehrer die freie Ausübung des dem Volke übertragenen Bestätigungsrechtes *verhindern* müsste, weil es naheliegt, dass die Stimmbürger allein aus wirtschaftlichen Kommissionsgründen von der Wegwahl eines von der Öffentlichkeit als untragbar empfundenen Lehrers absehen.

6. Ist aber der § 314 des Unterrichtsgesetzes sinn- gemäss auch auf den Fall der Nichtwiederwahl anzuwenden, so ergibt sich, dass zwar die Gewährung eines Ruhegehaltes an einen Nichtwiedergewählten nicht ausgeschlossen ist. Andererseits aber sieht das Gesetz

Zürch. Kant. Lehrerverein

12., 13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes, Montag, den 27. Mai, Freitag, den 14. Juni, und Montag, den 1. Juli 1946, in Zürich.

(§ 314 des Unterrichtsgesetzes) selbst eine Reihe von *Einschränkungen* vor. Einmal kann eine Pensionierung nur bei *unverschuldeter* Nichtwiederwahl in Frage kommen. Sodann ist die Pensionierung nicht die automatische Folge der Wegwahl. Erforderlich ist vielmehr, dass der Entlassene beim Erziehungsrat um seine Pensionierung *nachsucht*. Der endgültige Entscheid über die Gewährung eines Ruhegehaltes und über dessen Höhe liegt, wie in Analogie zu Art. 17 des Leistungsgesetzes angenommen werden muss, allerdings beim *Regierungsrat* (vergl. auch § 2 der Verordnung betreffend die Ruhegehälter vom 3. September 1891; Sammelwerk II, 1463). In ihrem Entscheid sind die Behörden grundsätzlich *frei*. Gemäss § 314 des Unterrichtsgesetzes hätte zwar der Ruhegehalt «in der Regel» in einer «Abfindungssumme» zu bestehen. Da aber eine andere Bemessung nicht ausgeschlossen ist, steht einer *analogen Anwendung des § 17, Abs. 1, Satz 3 des Leistungsgesetzes* und einer sinngemässen Berücksichtigung des durch § 15, Abs. 2 des *Beamtenversicherungsgesetzes* zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunktes (Möglichkeit, einen anderen regelmässigen Verdienst zu finden) nichts im Wege. Allgemein gilt schliesslich für den Ruhegehalt der Grundsatz, dass die Bezugsberechtigung bei veränderten Verhältnissen neu überprüft werden kann und dass insbesondere der Ruhegehalt zusammen mit einem zusätzlichen Erwerbseinkommen des Rentenempfängers den Betrag der früheren Besoldung nicht übersteigen darf (Verordnung betr. Ruhegehalt §§ 3 und 4; Leistungsgesetz § 20).

7. Denkbar ist schliesslich, dass ein Volksschullehrer in der Bestätigungswahl unterliegt, bei dem bereits die in § 17 des Leistungsgesetzes genannten Voraussetzungen zur Pensionierung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten gegeben sind. In diesem Fall stehen dem Nichtwiedergewählten die gleichen Rechte zu, die ihm dann zustehen würden, wenn er in einem anderen Zeitpunkt von sich aus den Rücktritt genommen hätte. Der negative Ausgang der Bestätigungswahl kann nicht zur Folge haben, dass der Nichtwiedergewählte seines bereits erworbenen Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig geht. Ja selbst dann, wenn sich erst *nach* der Nichtwiederwahl, aber noch *vor* Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer die Voraussetzungen zur normalen Pensionierung erfüllen sollten, kann ein Lehrer seinen Rücktritt nehmen, ohne durch die Wegwahl eine Verkürzung seiner Rechte erlitten zu haben. Massgeblich ist allein, ob die Voraussetzungen zur Pensionierung noch während der Amtsdauer eingetreten sind; auf den zufälligen Zeitpunkt der Bestätigungswahl kann es nicht ankommen.

*

Ich komme somit zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. *Ist ein Volksschullehrer ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt worden, so kann ihm auf Gesuch hin ein Ruhegehalt gewährt werden.*

2. *Ein fester Anspruch auf Pensionierung und ebenso ein fester Anspruch auf eine bestimmte minimale Höhe des Ruhegehaltes besteht nur, sofern gleichzeitig die Voraussetzungen zur Pensionierung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten erfüllt sind. Andernfalls haben Zuerkennung und Bemessung des Ruhegehaltes in freier Würdigung der Verhältnisse zu erfolgen.*

1. Die diesjährige Provision der Unfallversicherung Winterthur beläuft sich auf Fr. 333.—. Der Betrag wird dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

2. Ein Kollege und eine Kollegin erhalten auf Gesuch hin von der Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV einen Beitrag als Kurunterstützung zugesprochen.

3. Die Erziehungsdirektion erklärte sich bereit, anlässlich einer Konferenz zwischen ihr und einer Vertretung des Kantonalvorstandes die Stellungnahme des ZKLV zur Frage des Pflichtenpensums der Volksschullehrer entgegen zu nehmen. Die Konferenz fand am 22. Mai statt. Auf Grund der Aussprache beschloss der Vorstand, dem Regierungsrat die Auffassung der Lehrerschaft in einer begründeten Eingabe bekanntzugeben.

4. Das Gesuch eines Kollegen um Wiedereintritt in den ZKLV wurde in zustimmendem Sinne erledigt.

5. Infolge des immer noch völlig ungenügenden Teuerungsausgleichs sind z. Z. in verschiedenen Gemeinden unseres Kantons unter dem Gemeindepersonal Bestrebungen auf eine Revision der Besoldungsverordnungen im Gange, wodurch in den betreffenden Gemeinden meist auch die Frage der Lehrerbesoldungen (freiwillige Gemeindezulagen) zur Diskussion gestellt wird. Die Zahl der Anfragen an die Besoldungsstatistik hat daher in der letzten Zeit stark zugenommen. — Der Lehrerkonvent einer Landgemeinde stellt die Frage, ob die Lehrerschaft heute schon auf eine Stabilisierung der Besoldungen oder auf eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen hintendieren sollte. Der Kantonalvorstand hat die Angelegenheit in einer mündlichen Aussprache mit einer Delegation der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde eingehend besprochen.

6. Der Sekundarlehrerkonvent der Stadt Zürich ersucht den Kantonalvorstand, die Frage zu prüfen, ob nicht versucht werden sollte, durch eine grosszügigere Handhabung bereits vorhandener gesetzlicher Bestimmungen der Lehrerschaft die Möglichkeit zu schaffen, ganz oder teilweise bezahlte Urlaube zum Zwecke der eigenen Ausbildung zu erhalten. Der Vorstand nahm die Frage zur Prüfung entgegen und beschloss, diesbezügliche Erkundigungen über die Verhältnisse in andern Kantonen einzuziehen.

7. Der Vorstand konstituierte sich für die Amtsdauer 1946/50 wie folgt: Präsident: H. Frei; Vizepräsident: J. Binder; Korrespondenzaktuar: Jakob Haab; Protokollaktuar: Lina Haab; Quästor: Hans Küng; Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer; Besoldungstatistik: H. Greuter. Der Leitende Ausschuss besteht wie bis anhin aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Korrespondenzaktuar. Als Redaktor des «Pädagogischen Beobachters» und Präsident der Redaktionskommission wurde der Präsident des ZKLV bestimmt.

8. Einige Geschäfte wurden vorbesprochen, jedoch dem neuen Vorstand zur Weiterverfolgung und Beschlussfassung überwiesen.

F.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.